

Gesetzentwurf

Hannover, den 01.09.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)
(Gesetz zur Einführung von Distanzelektroimpulsgeräten bei der Polizei)

Artikel 1

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In § 69 Abs. 4 wird das Wort „Elektroimpulsgerät“ durch das Wort „Distanzelektroimpulsgerät“ ersetzt.
2. Nach § 75 wird der folgende § 75 a eingefügt:

„§ 75 a

Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten

(1) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nur gebraucht werden, wenn

1. dadurch ein zulässiger Gebrauch
 - a) von Schusswaffen oder
 - b) des Schlagstocks, bei dem eine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu besorgen ist,vermieden werden kann oder
2. wenn dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Selbsttötung oder erheblichen Selbstbeschädigung der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Distanzelektroimpulsgeräte dürfen nicht gebraucht werden

1. gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. gegen erkennbar Schwangere und
3. gegen Personen mit bekannten oder dem äußeren Anschein nach vorhandenen Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems,

sofern der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgerätes nicht zur Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die Polizei sieht sich zunehmend mit Einsatzsituationen konfrontiert, in denen Personen ein hoch-aggressives Verhalten zeigen und dadurch erhebliche Gefahren für Leib oder Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Streifendienst oder Dritten verursachen. In vielen Fällen kommen hierbei auch Hieb- oder Stichwaffen zum Einsatz. Die Zahl der Messerangriffe stieg deutschlandweit und auch in Niedersachsen in den letzten Jahren kontinuierlich an. Für das Jahr 2025 wurden in Niedersachsen 3 185 Messerattacken gezählt, ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 4 Prozent.¹

Die bestehenden Mittel der Anwendung unmittelbaren Zwangs reichen insbesondere in den Fällen von Messerangriffen nicht in allen Fällen aus, um solche Gefahrenlagen angemessen und verhältnismäßig zu beseitigen. Um sich als Polizeibeamtin oder -beamter gegen Messerattacken zu verteidigen, bleibt häufig nur der Einsatz der Dienstwaffe. Für eine erfolgreiche Abwehr des Angriffs ist oftmals die Abgabe mehrerer Schüsse notwendig. Damit steigt die Gefahr für den Messerangreifer, dass dieser am Ende sein Leben verliert. Hinzu kommt, dass der Einsatz der Schusswaffe mit tödlichem Ausgang für die betroffenen Polizistinnen und Polizisten eine besondere Belastung mit sich bringt, zumal regelmäßig von der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Mit dem Gesetzentwurf soll erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten (sogenannte Taser) durch die niedersächsische Polizei geschaffen werden. Damit soll bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs eine bestehende einsatztaktische Lücke geschlossen werden. Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten kann in zahlreichen Fällen dazu beitragen, den Gebrauch der Schusswaffe zu vermeiden und gleichzeitig eine wirksame Gefahrenabwehr insbesondere bei Gewaltdelikten in Form von Messerattacken zu ermöglichen.

Die gesetzliche Normierung des Gebrauchs von Distanzelektroimpulsgeräten im NPOG trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot des Bestimmtheitsgrundsatzes Rechnung. Mit § 75 a NPOG soll im Einzelnen geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz eines Tasers für die Polizei zulässig ist. Ferner hat der Gebrauch des Tasers zur Folge, dass die getroffene Person verkrampft und die Kontrolle über ihren muskulären Bewegungsapparat verliert. Neben der vollständigen Bewegungsunfähigkeit wird die betroffene Person zumeist auch für einige Sekunden bewusstlos. Diese Folgen des Einsatzes stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz dar. Einen derart schwerwiegenden Eingriff muss nach der einschlägigen Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber regeln.

Nach der Wesentlichkeitstheorie hat der parlamentarische Gesetzgeber in allen grundrechtsrelevanten Bereichen die wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und darf diese nicht der Verwaltungspraxis oder untergesetzlichen Regelungen überlassen. Dies gilt insbesondere für die gesetzlichen Voraussetzungen, Grenzen und Ausschlussstatbestände eines Zwangsmittels, das unmittelbar auf den menschlichen Körper einwirkt. Der Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten bedarf daher einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage, die sowohl den handelnden Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten als auch den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Rechtsklarheit vermittelt. Gleichzeitig wird hierdurch eine wirksame parlamentarische Kontrolle des Einsatzes dieses Einsatzmittels gewährleistet. Der Gesetzentwurf schafft deshalb für Niedersachsen einen klaren und verfassungsrechtlich tragfähigen Rechtsrahmen für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten und stärkt damit zugleich die Rechtssicherheit für Polizei und Bürger.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/zahl-der-messerangriffe-erreicht-hoechststand-in-niedersachsen.kriminalstatistik-160.html>

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Vom Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten sind im Polizeialltag anlassbezogen alle Menschen gleichermaßen betroffen.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf sind zusätzliche Kosten für die Anschaffung von Distanzelektroimpulsgeräten für den Polizeivollzugsdienst verbunden. Die Kosten hängen stark davon ab, in welchem Umfang und zeitlichem Rahmen die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit Distanzelektroimpulsgeräten ausgestattet werden. Eine genaue und detaillierte Kostenbezeichnung ist daher derzeit nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 69 Abs. 4):

Bisher ist das Elektroimpulsgerät als Waffe in § 69 Abs. 4 aufgeführt. Mit der Änderung der Begrifflichkeit in „Distanzelektroimpulsgerät“ soll einerseits den technischen Neuerungen Rechnung getragen werden. Andererseits hat sich der Begriff des Distanzelektroimpulsgeräts in anderen Länderpolizeigesetzen inzwischen etabliert.

Zu Nummer 2 (§ 75 a):

Der neue § 75 a regelt aufgrund der Eingriffstiefe in das Grundrecht auf körperlicher Unversehrtheit im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen der Gebrauch des Distanzelektroimpulsgeräts für den Polizeivollzug zulässig ist.

Absatz 1 legt fest, in welchen Fällen das Distanzelektroimpulsgerät als Mittel des unmittelbaren Zwangs durch die Polizei eingesetzt werden darf. Der Gebrauch ist nur zulässig, wenn auch der Einsatz einer Schusswaffe zulässig wäre, jedoch der Schusswaffeneinsatz durch den Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts vermieden werden kann (Nummer 1 a). Für diesen Fall stellt der Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts im Vergleich zum Schusswaffengebrauch das mildere Mittel dar. Dies wird in der Regel bei Gefahrenlagen der Fall sein, bei denen die Zielperson mit einem Messer oder einem anderen gefährlichen Gegenstand bewaffnet ist.

Der Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts soll auch zulässig sein, um den Gebrauch eines Schlagstocks zu vermeiden, wenn dieser aufgrund der konkreten Umstände des Einsatzgeschehens in der vorgesehenen Art und Intensität mit dem Risiko einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der betroffenen Person oder aber der handelnden Einsatzkräfte verbunden wäre (Nummer 1 b). Diese Alternative soll dem Umstand Rechnung tragen, dass auch der Einsatz eines Schlagstocks zu erheblichen Körperverletzungen wie Knochenbrüchen oder der Verletzung innerer Organe führen kann, sodass der Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts auch in diesen Fällen das mildere Mittel darstellen kann. Der Einsatz des Schlagstocks als Waffe zur Einwirkung auf Personen durch unmittelbaren Zwang soll zukünftig Fällen vorbehalten bleiben, in denen eine dosierte und gezielte Anwendung nicht mit einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung verbunden ist.

Absatz 1 Nr. 2 erlaubt den Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts zur Verhinderung von Suiziden und erheblichen Selbstschädigungen der betroffenen Person, wie z. B. beabsichtigte Selbstverletzungen.

Im Ergebnis soll mit den Regelungen in Absatz 1 erreicht werden, dass dem Polizeivollzug zukünftig das Distanzelektroimpulsgerät im Polizeialltag als Waffe zur Verfügung steht, um erhebliche Gefährdungslagen, die schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen für die betroffene Person aber auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zur Folge haben könnten, weniger eingriffsintensiv bzw. schädigend und damit im Vergleich zum Einsatz einer Schusswaffe verhältnismäßiger beseitigen zu können.

In Absatz 2 sind Fallkonstellationen mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz normiert, die einen Gebrauch des Distanzelektroimpulsgeräts ausschließen. Mögliche Schäden, die mit dem Einsatz des Distanzelektroimpulsgeräts verbunden sein können, sollen so nach Möglichkeit vermieden werden.

Nach Nummer 1 dürfen Distanzelektroimpulsgeräte in der Regel nicht gegenüber Kindern, erkennbar Schwangeren oder Personen eingesetzt werden, die erkennbar an einer Herzkrankheit leiden. Allerdings soll ausnahmsweise auch gegenüber den genannten Personen der Einsatz des DEIG zulässig sein, wenn es um die Abwehr einer von der betroffenen Person ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben geht.

Im Übrigen gelten für den Einsatz von Distanzelektroimpulsgeräten die bereits bestehenden Regelungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs. Vor dem Gebrauch des Distanzelektroimpulsgeräts ist dieser daher anzudrohen (§§ 70, 74 NPOG).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin